

fung dazu dienen, daß die erste Kammer, da nöthig, sie benutze, und auf den Grund derselben einen Antrag stelle. Hier noch darauf einzugehen, scheint mir bedenklich um deswillen, weil ich um der Consequenz willen es nicht für rathsam achte, dann auf eine bereits berathene und angenommene §. wieder zurückzukommen und diese zu amendiren.

Abg. Meisel: Wenn meine Bemerkungen in das Protokoll aufgenommen werden, so könnte dies in der ersten Kammer wohl der Fall sein, und wäre es nicht, so würde ich mir vorbehalten, in einer besondern Petition darauf einen Antrag zu stellen, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß beides mit einander vereinbar ist.

Referent Eisenstuck geht nun im Vortrage des vorliegenden Gegenstandes weiter.

§. 6. (Zu §. 10 des Reg. in Verbindung mit §. 40 des Disciplinarreg.)

Recurse.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses steht jedem, der sich dadurch verletzt glaubt, Recurs an das Generalcommando und, mit Ausnahme von Straffällen, auch weiter an das Ministerium des Innern zu.

Ist der Recurs gegen eine die Eintrittspflichtigkeit in die Communalgarde, oder die Entlassung aus derselben betreffende Entschliebung, oder gegen ein Straferkenntniß gerichtet, so sind zur Entscheidung in zweiter Instanz die zum Generalcommando deputirten Räte, so wie in den §. 3 h. und §. 4 g. erwähnten Fällen der ihm beigegebene Medicinalbeisitzer zuzuziehen.

Die Motiven dazu lauten:

Zu §. 6. Durch die Bestimmung in §. 10 des Regulativs und §. 40 des Disciplinarregulativs, daß gegen Aussprüche des Ausschusses, soweit sie bereits eingetretene Communalgardisten betreffen, kein Rechtsmittel stattfinden soll, was dieser Behörde ein Privilegium ertheilt worden, wie es keiner andern Verwaltungsstelle des Landes zusteht. Muß nun eine solche Anomalie, bei dem in Folge der neuen Landesverfassung durchgängig geregelten Instanzenzuge, um so bedenklicher erscheinen, je mehr die Zusammensetzung des Ausschusses und der hierdurch bedingte Grad seiner Geschäftsbefähigung von Zufälligkeiten abhängt, so hat es, nachdem bereits die Beschwerdeführung durch die Verordnung vom 28. April 1836 für alle Fälle nachgelassen worden, nicht umgangen werden können, auch über die Zulässigkeit von Recursen eine mit den diesfalligen gesetzlichen Vorschriften für andere Verwaltungszweige übereinstimmende Verfügung zu treffen, welche nach Analogie der in dem Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, §. 31, 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen eingerichtet worden ist. Zwar würde hiernach die collegiale Zusammensetzung der Recursbehörde im Generalcommando für solche Fälle nicht erforderlich sein, wo es um die Eintrittspflichtigkeit oder Entlassung sich handelt. Da sie jedoch für den erstern Fall schon im Regulative §. 10 in Verbindung mit der Verordnung vom 9. Mai 1835 vorgeschrieben ist, und bei Entlassungsgesuchen die nämlichen Momente in Berücksichtigung kommen, schien es folgerichtig, beide Fälle einander gleichzustellen.

Die Deputation sagt:

II. 92.

Zu §. 6. In Berücksichtigung der Vorlage unter §. 5, wie auch in der Dresdner Petition bemerkt worden, und damit nicht durch unbegründete Recurse zwecklos die Behörden belästigt werden möchten, hat man in eben der Maße, wie bei der in anderen Gesetzen ausgesprochenen Kostenfreilassung eine Ausnahme davon dann bestimmt worden ist, wenn ohne ausreichenden Grund der Rechtsmittel sich bedient wird, im Einverständniß mit den Hrn. königl. Commissarien sich veranlaßt gesehen, nachstehenden Zusatz zu beantragen:

„Die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurse den Recurrenten zugleich in Abstattung der Recurskosten verurtheilen. Solchenfalls sind für die durch den Recurs verursachten Expeditionen in jeder Instanz die taxmäßigen Sportul- und Stempelsätze, wie in Rügensachen, zu liquidiren.“

Wird dieser Zusatz genehmigt, so wird in dessen nothwendiger Folge bei der Ueberschrift nach „§. 40“ auch

„§. 46“

des Disciplinar-Regulativs hinzuzusetzen sein.

Referent Eisenstuck: Es ist nicht zu verkennen, daß nach der bisherigen Gesetzgebung dem Ausschusse eine Gewalt gegeben worden ist, wie keiner andern Behörde. Nachdem aber eine ganz andere Gesetzgebung bei Ausbildung des Instanzenzuges statt- und man Recurs nöthig gefunden hat, hat auch die Regierung gemeint, daß gegen die Entscheidung des Ausschusses Recurs stattfinden müsse. Es hat jedoch die Deputation das Bedenken gehabt, daß, inwiefern zu erwarten stehe, daß manche Recurse von der Art sein dürften, daß ihnen keine erheblichen Gründe unterlägen, auch ausgesprochen werde, daß die sonst bestehende Befreiung von Kosten eine Ausnahme erleiden, und wenn der Recurs unerheblich befunden wird, die Kosten getragen werden müssen. Die Kostenberechnung ist angenommen worden, wie bei Rügensachen. Es liegt darin eine Schutzwehr, daß die Behörden nicht mit unerheblichen Recursen behelligt werden. Das war das Eine. Das Zweite, was man bemerken zu müssen glaubte, ist dieses, daß es eine nothwendige Folge davon sein würde, daß §. 46 des Disciplinarregulativs, worin die Kostenbefreiung in allen diesen Fällen ausgesprochen worden ist, als eine Stelle angesehen werden muß, welche eine Abänderung erleiden müsse. Drittens muß ich etwas erwähnen, was im Berichte übersehen worden ist. Es ist in Folge des frühern Beschlusses wegen der Untüchtigkeit zum Communalgardendienste, der facultativen sowohl als der absoluten, auch §. 4 g. in Wegfall zu bringen. Das sind die drei Bemerkungen, welche ich die Ehre habe, der Kammer anheim zu stellen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat also der Kammer vorgeschlagen, §. 6 anzunehmen, jedoch die Beziehung auf §. 4 g. wegfällen zu lassen, weil §. 4 g. ausgefallen ist; und ich würde zunächst mit Vorbehalt der beiden Anträge der Deputation, welche im Bericht ersichtlich sind, fragen: ob die Kammer unter Wegfall von §. 4 g. die §. annehmen wolle? — Einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Nun hat die Deputation zur Ver-